

Entscheidung Nr. 2690 (V) vom 17.10.1986
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 204 vom 31.10.1986

Antragsteller:

1. Stadtjugendamt Hagen
Postfach 42 49
5800 Hagen 1
Az. 51/221
2. Stadtjugendamt Köln
Schaevenstraße 1b
5000 Köln 1
Az. 51/514/11
3. Der Senator für Jugend und
Soziales der Freien und
Hansestadt Bremen
Postfach 10 78 67
2800 Bremen 1
Az. 423-44-05/8

Verfahrensbeteiligte:

VPS Video Programm Service
Saarstraße 7
8000 München 40

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf die am 20.1, 30.4.
und 24.7.1985 eingegangenen Indizierungsanträge im vereinfachten Verfahren gemäß
§ 15a GjS am 17.10.1986 in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

[REDACTED]

Literatur:

[REDACTED]

Jugendwohlfahrt:

[REDACTED]

einstimmig beschlossen:

"Death Ship"
Videofilm
VPS Video Programm Service GmbH,
München

wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

Die Firma VPS Video Programm Service GmbH ediert und vertreibt den Videofilm "Death Ship" auf dem deutschen Markt. Der Film entstand 1980 in Kanada. Regie führte Alvin Rakoff. Darsteller sind u.a. Georg Kennedy, Richard Crenna, Nick Mancuso und Kate Reid. Die Spielzeit beträgt 82 Minuten.

Der FSK hat der Videofilm zur Beurteilung nicht vorgelegen. In der Fachzeitschrift "film-dienst" (Ausgabe Oktober 1984, lfd. Nr. 24 564) stellt der Kritiker "HPK" fest, daß der Film einige Male an Grausamkeit das Maß des Akzeptablen überschreite. Im Horrorlexikon, S. 84, wird Richard Meyers (For one week only) wie folgt zitiert: "Am besten erfreut man sich einfach an den riesigen Löchern, die der Plot aufweist, an der Zurückhaltung der Schauspieler und den geringen Anforderungen, die die Autoren an sie gestellt haben."

Im "film-dienst" a.a.O. ist der Inhalt der Films zutreffend wie folgt wiedergegeben:

"Die letzte Fahrt des griesgrämigen, menschenfeindlichen Kapitäns Ashland auf seinem luxuriösen Kreuzfahrtschiff endet mit einer Katastrophe: Ein riesiger Kahn rammt es mitten in der Nacht. Neun Überlebende, darunter der Kapitän und sein designierter Nachfolger, drei Frauen und zwei Kinder, gehen an Bord dieses unheimlichen Schiffes und entdecken, daß niemand außer ihnen da ist: Das Schiff wird von Geisterhand gesteuert. Während es sich gegen die ungebetenen Gäste zu Wehr setzt und mit seltsamen Einfällen zu töten beginnt, übt es auf Ashland suggestive Kräfte aus. Er verfällt dem Wahn, der Kapitän dieses offensichtlich deutschen Schiffes aus dem Zweiten Weltkrieg zu sein, auf dem einst ein unvorstellbares Verbrechen geschah, und wird zu seinem Handlanger. Nur die Familie seines Offiziers kann fliehen."

Die Stadtjugendämter Hagen und Köln sowie der Senator für Jugend und Soziales der Freien und Hansestadt Berlin haben beantragt,

den Videofilm "**Death Ship**"
in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Die Jugendämter der Stadt Hagen und der Stadt Köln geben in ihren Indizierungsanträgen den Filminhalt wieder und führen zur Begründung aus, daß der Film offenbar geeignet sei, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren. Der Senator für Jugend und Soziales der Freien und Hansestadt Bremen hat seinem Indizierungsantrag eine ausführliche Inhaltsangabe des Films beigegeben und u.a. wie folgt begründet:

"Der mit einer vergnügten Kreuzfahrt harmlos beginnende Film "Death Ship" steigert sich im Verlauf des Geschehens in ein grausames Horror-, Folter-, Mord- und Blutspektakel, daß auf das lüsterne Interesse des Zuschauers an Horror und menschenverachtender Gewalt abzielt. Die Handelnden und die gewalterleidenden Personen sind zu Objekten einer unmenschlichen und unerklärlichen, anonymen Macht degradiert, von der sie wie Gegenstände benutzt und mißbraucht werden. Zweck und Ziel der Folter- und Mordereignisse bleiben im Dunkeln."

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des Prüfungsgremiums haben den Videofilm "Death Ship" bei normaler Laufgeschwindigkeit in voller Länge gesehen. Die Beisitzer haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Der Videofilm "Death Ship" war auf Antrag der Stadtjugendämter Hagen und Köln sowie des Senators für Jugend und Soziales der Freien und Hansestadt Bremen zu indizieren. Er ist offenbar (§ 15a GjS) geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie der Begriff "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach höchststrichterlich bestätigter Spruchpraxis der Bundesprüfstelle auszulegen ist (vgl. zuletzt BVerwGE 39,197). Für den unbefangenen Betrachter wird zweifelsfrei klar, daß der Videofilm i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 2 GjS verrohend wirkt. Nach den empirisch gesicherten Erkenntnissen der sozialpsychologischen Theorie des Lernens am Modell (Lerntheorie) wirken Inhalt von Medien auf Kinder und Jugendliche u.a. schon dann verrohend, wenn Gewalt um ihrer selbst Willen und so realistisch dargestellt wird, daß sie nicht als erfunden, sondern als glaubwürdig und normal erlebt wird (vgl. BPS-Report 5/81, S. 12 ff.). Die genannten Kriterien wurden von Prof. Herbert Selg in BPS-Report 1/87, S. 1 ff. noch einmal ausdrücklich bestätigt.

Der Film enthält verteilt fast über die gesamte Spieldauer eine Kette von brutalen Gewaltakten. Nachdem die Schiffbrüchigen an Bord des geheimnisvollen Schiffes geklettert sind, legt sich eine Seilschlinge um den Fuß eines Mannes. Das schreiende und zappelnde Opfer wird hoch in die Luft gezogen und stürzt anschließend, nachdem die Seilschlinge sich wieder geöffnet hat, ins Meer. Der Zuschauer kann den Todeskampf des Mannes, bevor dieser untergeht und ertrinkt, in einer langen Einstellung verfolgen. Margret - eine ältere Dame -, deren Gesicht sich nach dem Genuß einiger Bonbons plötzlich in eine furchtbare Fratze verwandelt hat, wird von dem Kapitän Ashland erwürgt. Den Befehl zum Töten ("Töte sie, töte sie!") gibt dem Täter eine geheimnisvolle Stimme. In einer anderen Szene steht eine junge Frau unter der Dusche, als plötzlich statt Wasser Ströme von Blut aus der Brause sprudeln. Da sich die Tür der Duschkabine nicht öffnen läßt, ist die schreiende Frau der furchtbaren Situation hilflos ausgeliefert. Die an ein Schlachthaus erinnernde Dusche sowie das Leiden des Opfers kann der Zuschauer in zahlreichen Nahaufnahmen verfolgen. Etwas später ist zu sehen, wie Kapitän Ashland den blutigen, nackten Mädchenkörper über Bord wirft.

Im Laderaum des Schiffes finden sich zahlreiche grauenhafte Hinweise auf nationalsozialistische Verbrechen. In einer Schale liegen unzählige Goldzähne; auf mehrstöckigen Pritschen liegen verkrümmte und zum Teil an Folterinstrumente gefesselte Skelette. Auf der Flucht vor den besessenen Kapitän stürzt einer der Männer, Nick, durch ein Luk auf ein mit Knochen- und Leichenteilen gefülltes Lastennetz. Als sich das Netz, vom Kapitän in Gang gesetzt, hebt, wird Nick, der sich entsetzt schreiend windet, zwischen den Leichen im Netz erdrückt.

Bevor der erste Offizier und seine Familie sich in einem Schlauchboot retten können und von einem Hubschrauber aufgenommen werden, wird gezeigt, wie Kapitän Ashland im Maschinenraum auf ein Förderband stürzt und ihm dort eine Hand abgequetscht wird. Die abgetrennte Hand ist, während das Opfer lange und qualvoll schreit, in Nahaufnahme zu sehen.

Wie der Jugendsenator des Landes Bremen treffend festgestellt hat, dient das

Mord- und Blutspektakel dazu, bei dem Zuschauer Angstgefühle zu erzeugen. Tragende Transporteure dieser bei dem Zuschauer erzeugten Angst- und Schreckensvorstellungen sind zwei Kinder im Alter von etwa 8 und 10 Jahren. Der Film spielt mit der Erwartung des Zuschauers, auch die Kinder würden noch entsetzlich abgeschlachtet. Die Ansammlung der blutigen Scheußlichkeiten ist geeignet, bei Kindern und Jugendlichen zu einer psychischen Traumatisierung zu führen. Diese sind nicht in der Lage, die als Horroreffekte ausgeschlachteten Brutalitäten zu verarbeiten bzw. die Bedrohungsängste und Ohnmachtserfahrungen auszureagieren (vgl. Prof. Scarbath, "Grenzen der Liberalität" in Video - Provokation ohne Antwort, Publikationen der Kath. Akademie Hamburg, Bd. 1, S. 45 ff.).

Die geschilderten Gewalttaten stehen nicht in einem dramaturgisch erkennbaren Zusammenhang und sind damit selbstzweckhaft. Auf diesen Aspekt verweist auch der Kritiker im "film-dienst" (a.a.O.) indem er ausführt:

"Nach Sinn und Unsinn dieses effektvollen Gruselfilms zu fragen scheint müßig; er verschließt sich jeder rationalen Deutung, spielt vielmehr mit unklaren Gegebenheiten, um Spannung und Horror zu erzeugen."

Ausnahmetatbestände i.S.v. § 1 Abs. 2 GjS waren nicht ersichtlich. Es ist kein Anhaltspunkt dafür gegeben, daß der Videofilm "Death Ship" Kunst ist oder der Kunst dient. Er verfolgt erkennbar nur den Zweck, durch die Darstellung von Gewalttaten Horroreffekte zu erzielen und zu unterhalten.

Ein Fall von geringer Bedeutung i.S.v. § 2 GjS schied wegen dem hohen Maß an Jugendgefährdung und der Verbreitung des Videofilms aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

